

Beschränkung der Verwendung einzelner Lederarten.

Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Regierungsverordnung, mittels welcher angeordnet wird, daß die Lederfabrikanten und Gerber verpflichtet sind, ihre Vorräthe an sohllederartig ausgearbeitetem Leder, ferner von Blankleder und Zugleder vom 1. Juni angefangen am 1. und 15. jeden Monats der Ledercentrale (Palatingasse 12) zum Kauf zu offeriren. Hieron ist auch anderwärts verschlossenes Leder nicht ausgenommen. Wenn die Produzenten 21 Tage nach gestelltem Offert, das in rekommandirtem Brief abzusenden ist, kein Angebot erhalten, können sie über das Leder frei verfügen. Schuhfabriken und andere Konfektionsunternehmungen müssen ihre im eigenen Betrieb nicht verwendeten Ledervorräthe ebenfalls der Centrale zum Kauf anbieten.

Eine zweite Verordnung verfügt, daß Maschinenriemenleder (d. h. zu Zwecken der Erzeugung von Maschinenriemen ausgearbeitetes Leder) ausschließlich zur Herstellung von Maschinenriemen verwendet werden darf. Abfälle können frei verwendet werden. Maschinenriemenleder darf nur mit Bewilligung des Handelsministers, die durch Vermittlung der Ledercentrale einzuholen ist, verkauft und ausgefolgt werden. Alle Vorräthe an Riemenleder sind am 1. und 15. jeden Monats bei der Centrale anzumelden. Beide Verordnungen erstrecken sich auf das ganze Landesgebiet.